

## §. 3.

Zu Art. 174 St.-V.-D.

Im Article 2 des Art. 174 der St.-V.-D. treten an die Stelle der Worte „nach Art. 131 Nr. 4 und 5 des St.-G.-B.“ folgende Worte: „nach §. 223 des St.-G.-B. für den Norddeutschen Bund.“

## §. 4.

Als Zusatz und theilweise Abänderung zu Art. 370—377 St.-V.-D. bezüglich zu §§. 6—12 des Gesetzes vom 18. Juni 1868 gilt:

Das in Art. 371—377 St.-V.-D. bezüglich in §§. 6—12 des Gesetzes vom 18. Juni 1868 geordnete Verfahren findet Statt bei allen im 2. Theile 14. Abschnitte St.-G.-B. bedrohten Beleidigungen, außer wenn sie

- 1) verläumberische Beleidigungen sind und zugleich öffentlich, oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen werden (§. 187 St.-G.-B.);
- 2) zu den in §§. 196 und 197 St.-G.-B. aufgeführten Beleidigungen gehören.

## §. 5.

Zu Art. 287 St.-V.-D.

Im Falle des §. 20 St.-G.-B. ist den Geschworenen eine Frage dahin vorzulegen, ob die betreffende strafbare Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen sei.

Wenn das Gesetz die Anwendung eines geringeren, als des regelmäßigen Strafmaßes von dem Vorhandensein mildernder Umstände im Allgemeinen abhängig macht, so ist auf Antrag der Staatsanwaltschaft, oder des Angeeschuldigten, eine darauf bezügliche Frage den Geschworenen bei Strafe der Nichtigkeit vorzulegen. Eine solche Frage kann den Geschworenen auch von Amtswegen vorgelegt werden.

Steht ein Angeeschuldigter vor dem Schwurgerichte, welcher zur Zeit der That das 12. Lebensjahr erreicht und das 18. noch nicht vollendet hatte, oder welcher taubstumm ist (vergl. §. 2 dieser Verordnung und §§. 56—58 St.-G.-B.), so ist den Geschworenen eine Frage dahin vorzulegen, ob der Angeeschuldigte bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe.

## §. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1871 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beifügung Unseres Fürstlichen Inseignels.

Schloß Disterhain, den 18. November 1870.

(L. S.)

Sciurich XIV.